



**15. Veranstaltung „Umweltrecht aktuell“ der Niedersächsischen Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfällen
am 25.5.2016 in Hannover**

Novelle der Gewerbeabfallverordnung

- Dipl.-Ing. Gunther Weyer -



Die bestehende Gewerbeabfallverordnung

- Vollzug -



Erlass-MU vom 31.07.2012: GewerbeabfallVO gilt weiterhin.
Getrennthaltung Bioabfall → bei Unzumutbarkeit: Pflichttonne öRE,
Allerdings: BVerwG-Beschluss vom 29.9.2015 zum Urteil OVG Koblenz
zu Krankenhausabfällen.



Die bestehende Gewerbeabfallverordnung

- Aufkommen und Entsorgung von Gewerbeabfällen nach UBA 2011 -

- Aufkommen (D):
 - **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:** 4,3 Mio. Mg,
 - „verwandter Abfallstrom“ → Verpackungsgemische: 2,1 Mio. Mg,
 - Zum Vergleich: Abfallaufkommen gesamt: 300 Mio. Mg.

- Ergebnis der Studie (2011) im Auftrag des Umweltbundesamtes zu „Aufkommen, Verbleib und Relevanz von Gewerbeabfällen“:
 - **60 % ohne weitere Behandlung in MVA,**
 - 30 % über Sortieranlagen:
 - dort 16,5 % Wertstoffausbeute,
 - Rest zur energetischen Verwertung,
 - 10 % über andere Anlagen (z.B. MBA).



Die bestehende Gewerbeabfallverordnung

- Kernregelungen: praktisch nicht vollziehbar ?! -

Regelungen für gewerbliche Siedlungsabfälle (ähnl. Bau- und Abbruchabfälle):

- Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle und Bioabfall sind getrennt zu halten,
 - **außer:** Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle bei nachträglich sortenreiner Sortierung,
 - **außer:** Getrennthaltung oder sortenreine Sortierung sind nicht technisch nicht möglich oder nicht zumutbar: Fraktionen zur :
 - **Vorbehandlung** (nur trockene Wertstoffe, ohne Bioabfall)
 - **energetischen Verwertung** (ohne Glas, Metalle, Bioabfälle und mineralische Abfälle),
 - **außer:** Bildung der Fraktionen ist auch technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (Menge/Verschmutzung).
- Rest: Gewerblicher Siedlungsabfall zur Beseitigung („Pflichttonne“ öRE):
Kehricht, Asche, Pausenreste, nicht entleerte Verpackungen ...



Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

- Ziele und Hintergrund der Novelle -

➤ Ziel der Novelle:

- **Stärkung der Abfallhierarchie** mit deren Vorrang der stofflichen Verwertung (gerade im Vergleich zur energetischen Verwertung) durch:
 - Verbesserung der Vollzugsfähigkeit,
 - Einschränkung der gemischten Erfassung,
 - technische Mindeststandards für Sortieranlagen,
 - Einbeziehung der Bau- und Abbruchabfälle.

➤ Hintergrund der Novelle:

- **Mahnschreiben der KOM** vom 20.2.2014 zur Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie.



Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

- Stand der Novelle -

➤ Vorlauf:

- **Arbeitsentwurf vom Februar 2015:** Auswertung der Stellungnahmen und Einlassungen der beteiligten Kreise führte zum Referentenentwurf.

➤ Aktueller Stand:

- **Referentenentwurf (Stand 11.11.2015)** - Anhörung der beteiligten Kreise ist erfolgt:
 - Gelegenheit zur Stellungnahme bis Anfang Januar 2016,
 - Mündliche Anhörung an (getrennt) drei Tagen Ende Januar 2016: Länder / kommunale Spitzenverbände / andere Verbände.



Regelungen für Gewerbeabfälle im Referentenentwurf

- Getrennthaltungspflichtigen Gewerbeabfälle - (Änderungen gegenüber AE in blau)

- **Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen:**
 - o Getrennthaltung soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (frühere gleichwertige Sortierung in gleicher Reinheit entfällt),
 - o **sonst***: Gemische von Gewerbeabfällen (aber ohne Glas und Bioabfall sowie Abfälle aus human-/veterinärärztlicher Versorgung):
 - o zur Vorbehandlung soweit technisch möglich und wirtschaftlich
 - o **sonst***: vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, **insbesondere energetischen**, Verwertung, zuzuführen.
- * wenn Vorstufe technisch unmöglich / wirtschaftlich unzumutbar:
Mehrkosten außer Verhältnis gegenüber der höherwertigen Alternative.**



Regelungen für Gewerbeabfälle im Referentenentwurf

- Dokumentationspflichten der Abfallerzeuger -

➤ Neu: Dokumentationspflichten der Erzeuger und Besitzer:

- Die Erfüllung der Getrennthaltungspflichten ist zu dokumentieren,
- Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür ist zu dokumentieren, wenn
 - nicht getrennt gehalten wird,
 - nicht wenigstens ein Gemisch zur Vorbehandlung gebildet wird.
- Dokumentation: insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- und Wiegescheine bzw. bei Abweichen eine Darlegung der näheren Umstände der Unzumutbarkeit/Unmöglichkeit.
- Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.



Regelungen für Gewerbeabfälle im Referentenentwurf

- Überlassung von Gewerbeabfällen -

- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem örE zu überlassen.
- Die Erzeuger und Besitzer haben hierzu Behälter des örE oder eines beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zu nutzen,
 - o mindestens aber einen Behälter.
- **Erzeuger, bei denen Gewerbeabfälle und Haushaltsabfälle anfallen,** können die Gewerbeabfälle mit den für die Haushaltsabfälle vorgesehenen Behältnissen erfassen, wenn die o.g. Getrennthaltung nicht zumutbar ist.



Regelungen für Gewerbeabfälle im Referentenentwurf

- Neue Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen -

- **Neu: Technische Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen:**
 - Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern,
 - Separierung (z.B. Sieb und Sichter),
 - Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung (z.B. Sortierband mit Sortierkabine),
 - Aggregate zur Metallausbringung > 95 % (z.B. Fe-, NE-Abscheider),
 - Aggregate zur Separierung von Kunststoffsorten (z.B. Nahinfrarot NIR), mit „Kunststoffausbringung“ > 85 %.

- **Quoten** für Verwertung:
 - Insgesamt ≥ 85 Masse-% (wie bislang),
 - **Neu: „Zuführung Recyclingverfahren“ ≥ 50 Masse-%** in Stufen: nach 2 Jahren: 30 %, nach 3 Jahren: Überprüfung, nach 4 Jahren: 50 %.



Einbeziehung der Bau- und Abbruchabfälle im Referentenentwurf - Getrennthaltung, Vorbehandlung und Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen -





Einbeziehung der Bau- und Abbruchabfälle im Referentenentwurf - Getrennthaltung Bau- und Abbruchabfälle -

- **Getrennthaltung** und Zuführung zu Wiederverwendung oder Recycling, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, bei jeder Abfallart:
- Glas, Kunststoff, Metalle, Holz,*
 - Beton, Ziegel sowie Fliesen, Ziegel und Keramik**
 - Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis,***
- * Bei Unzumutbarkeit: **Gemisch zur Vorbehandlung (ohne Glas)**
(Vorbehandlungsanlage: Quoten),
- ** Bei Unzumutbarkeit: **Gemisch zur Aufbereitung zu Ersatzbaustoffen.**
- *** Dürfen nicht in den o.g. Gemischen erfasst werden.
- Kosten, die durch zumutbare Maßnahmen des **selektiver Rückbaus** hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen.
 - Die Pflicht zur Bildung von o.g. Gemischen entfällt, wenn technisch nicht möglich / wirtschaftlich nicht zumutbar (**Kosten außer Verhältnis**).



Einbeziehung der Bau- und Abbruchabfälle im Referentenentwurf - Dokumentation der Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen -

- Erfüllung der Pflichten bzw. Voraussetzungen der Abweichung sind zu dokumentieren:
 - Für die **getrennte Sammlung** durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- und Wiegescheine,
 - für die Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch **Erklärung des Übernehmenden**: Namen, Anschrift, Masse, Verbleib,
 - Für die **Voraussetzungen des Abweichens von der Getrenntsammlung** durch Darlegung der näheren Umstände der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit.
- Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen **Behörde** vorzulegen.



Einbeziehung der Bau- und Abbruchabfälle im Referentenentwurf - - Behandlung/Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen -

- **Gemischte Bau- und Abbruchabfälle:** je nach Zusammensetzung:
 - Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage (Sortieranlage),
 - Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage (→ Ersatzbaustoffe),

- **Behandlung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar:**
 - Vorrangig Zuführung zu einer „ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung“ (? : energetisch, Deponiebau)

- **Dokumentationspflicht:** Zuführung zur Behandlung bzw. Aufbereitung oder der Voraussetzungen für einen Verzicht auf Behandlung/Aufbereitung:
→ auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
 - Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- und Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise des Übernehmenden erfolgen.



Hinweise zum Referentenentwurf aus Landessicht - Behördenzuständigkeiten / Vollzugsaufwand -

- **Beim Abfallerzeuger** (NI: GAA oder untere Abfallbehörde):
 - Die zuständige Behörde kann die Vorlage der vorzuhaltenden **Dokumente über die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten** bzw. die Voraussetzungen für Abweichungen beim Abfallerzeuger verlangen.

- Bei **Vorbehandlungsanlagen**: Entgegennahme (NI: GAA):
 - **Der Meldung** über das zweimalige Unterschreiten der Sortierquote (85 %) (in Folge) und des Abhilfeplanes,
 - der **jährlichen Dokumentation** über die Einhaltung der Recyclingquote (30 / 50 %) - einschl. ggf. Abweichungsursachen),
 - der **Ergebnisse der Fremdkontrolle** (jährlich) von nicht als EfB oder nach EMAS zertifizierten Betrieben (auch Aufbereitungsanlagen),



Hinweise zum Referentenentwurf aus Landessicht

- Bewertung der drei neuen Kern-Regelungsansätze -

1. **Mindeststandards für Vorbehandlungsanlagen:** gut nachvollziehbar.
2. **Dokumentationspflichten** sehr aufwändig, zudem stellen sich Fragen:
 - o Wirtschaftliche Zumutbarkeit behördlich „objektiv/belastbar“ prüfbar?; Umfassende Überprüfung insgesamt im Vollzug kaum darstellbar,
 - o Beitrag zur angestrebten **Steigerung der Wertstoffausbeute: fraglich,**
 - o **Alternative:** Streichung der Option der unmittelbaren Zuführung zur hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung.
3. **Einbeziehung der mineralischen Bauabfälle:** wird abgelehnt → Verteilung der Anforderungen auf zwei Verordnungen nicht zweckmäßig.



Hinweise zum Referentenentwurf aus Landessicht - Zu den Regelungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle -

- **Regelungen mit dem Ziel der durchgängigen Getrennthaltung erforderlich?:**
 - o Viele Materialien fallen im Hochbau als **Verbunde/Gemische** an:
z.B. Mauerwerk mit Putzaufträgen oder Fliesen,
 - o bestimmte Abfälle lassen sich nur im Gemisch mit Materialien höherer Druckfestigkeit belastbaren Komponenten verwerten: z. B. Ziegelbruch,
 - o Beseitigung (Deponie) ist keine Billigentsorgung: Anreiz für hinreichende Getrennthaltung z.B. von Betonbruch.
- **„Ausgewählte strikte Gebote“ mit klaren Umweltvorteilen:**
 - o Gipsabfälle → Kreislaufführung zur Schonung von Primärgips,
Asphaltbruch → Bindemittel nutzen, falls teerhaltig: ausschleusen,
Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern → ausschleusen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**